

LÄRMBEGRENZUNG BEI LUFT / WASSER-WÄRMEPUMPEN

EIN MERKBLATT FÜR PLANER UND BAUHERREN



Luft / Wasser-Wärmepumpen – dies gilt insbesondere für aussen aufgestellte Anlagen – können zu Lärmproblemen in der Nachbarschaft führen. Dieses Merkblatt soll helfen, die Aufstellung von Luft / Wasser-Wärmepumpen so zu planen, dass die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den Lärmschutz erfüllt und kostspielige Nachrüstungen von Lärmschutzmassnahmen vermieden werden können.

MELDEPFLICHT UND BAUBEWILLIGUNG

Aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen bis zu einem Volumen von 2 m³ unterstehen seit dem 1. Juli 2022 einer Meldepflicht.

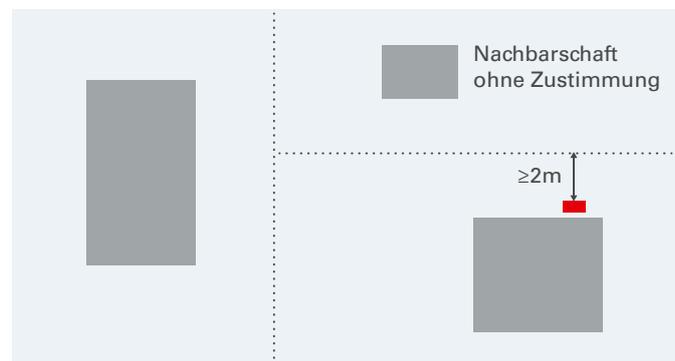
Eine Baubewilligung ist bei aussen aufgestellten Luft/Wasser-Wärmepumpen erforderlich, wenn

- das Volumen der Wärmepumpe grösser als 2 m³ ist.
- die Wärmepumpe in einer Kern-, einer Ortsbildschutz- oder einer Denkmalschutzzone erstellt wird.
- die Wärmepumpe an einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung oder in der unmittelbaren Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals erstellt wird.

Für innen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen besteht weder eine Melde- noch eine Baubewilligungspflicht.

Die Meldung resp. das Baugesuch einer aussen aufgestellten Luft/Wasser-Wärmepumpe muss beim Bauinspektorat Liestal eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Meldungen und Baugesuche in der Gemeinde Reinach. Dort ist das Bauinspektorat Reinach zuständig.

Gegenüber den benachbarten Grundstücken ist bei Wärmepumpen ein Grenzabstand von 2 m einzuhalten. Falls dieses Mass unterschritten werden soll, ist die schriftliche Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers erforderlich. Soll die Wärmepumpe zwischen Bau- und Strassenlinie erstellt werden, ist die schriftliche Genehmigung des Strasseneigentümers einzuholen.



Mindestabstand Wärmepumpe zu Parzellengrenze ohne Zustimmung Nachbarschaft

Bei der Meldung resp. dem Baugesuch ist ein Lärmschutznachweis beizulegen, der die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften bestätigt. Verwenden Sie dafür die nachfolgend beschriebene Web-Applikation «Lärmschutznachweis» der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS.

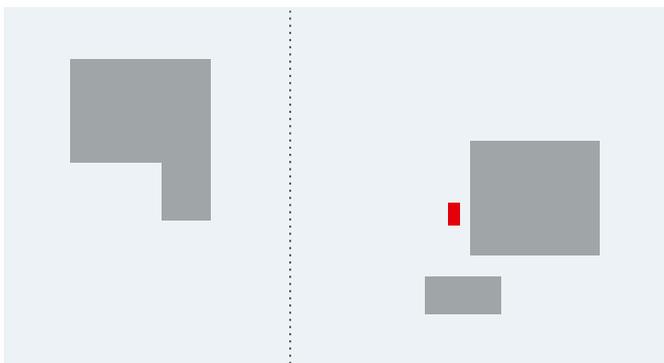
LÄRMSCHUTZNACHWEIS

Mit Hilfe der Web-Applikation «Lärmschutznachweis» der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS können die Lärmimmissionen für den Einzelfall beurteilt werden. Detaillierte Informationen der Vollzugshilfe 6.21 «Lärmrechtliche Beurteilung von Luft/Wasser-Wärmepumpen» vom Cercle Bruit entnommen werden.

Die Web-Applikation und die Vollzugshilfe finden Sie auf unserer Webseite www.laermschutz.bl.ch verlinkt.

Abstand zu Gebäuden und Wänden

Damit eine Wärmepumpe freistehend ist, muss sie mindestens 3m Abstand zum Gebäude haben. Wird die Wärmepumpe vor einer Fassade aufgebaut und befindet sich in weniger als 3m Abstand eine weitere Wand, so muss im Lärmschutznachweis für den Standort die Aufstellung in einer einspringenden Fassadenecke gewählt werden.

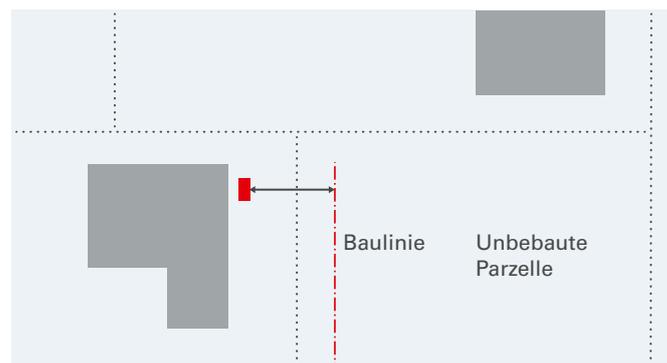


Wärmepumpe vor zwei Wänden < 3m Abstand gilt als einspringende Fassadenecke

Wenn sich der massgebende Empfangsort hingegen an derselben Fassade wie die Wärmepumpe befindet (z. B. Reiheneinfamilienhäuser oder Mehrfamilienhäuser), haben die Reflexionen keinen Einfluss am Empfangsort, und es ist die Aufstellung «Fenster an selber Fassade» zu wählen.

Empfangsort

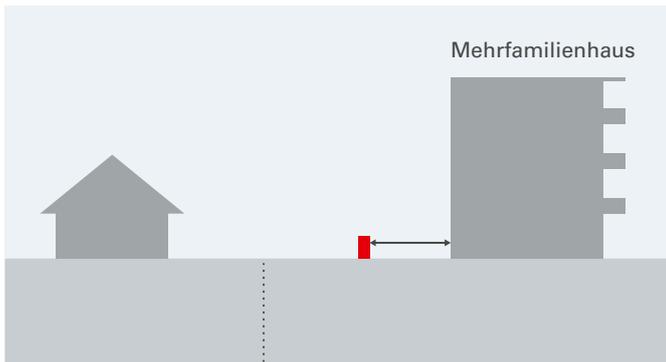
Der massgebende Empfangsort ist nicht immer automatisch das Fenster eines lärmempfindlichen Raumes im Nachbargebäude. Liegt eine unbebaute Nachbarzelle näher, so ist die Distanz zur Baulinie auf der unbebauten Parzelle massgebend.



Massgebender Beurteilungsort auf Baulinie der unbebauten Parzelle

Wärmepumpen für mehrere Wohneinheiten

Bei einem Mehrfamilienhaus muss der Planungswert am eigenen Gebäude beim nächstliegenden Fenster eines lärmempfindlichen Raumes eingehalten werden. Sollte der Planungswert überschritten sein, kann auf eine Lärmbeurteilung nur verzichtet werden, wenn die betroffenen lärmempfindlichen Räume ein weiteres Fenster an einer von der Wärmepumpe abgewandten Seite haben.



Lärmbeurteilung beim Mehrfamilienhaus am eigenen Gebäude

Wichtig: Als Mehrfamilienhaus gelten Situationen, wo eine Wärmepumpe mehr als eine Wohneinheit beheizt – also auch ein Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung oder ein Doppeleinfamilienhaus.

Bei Wärmepumpen von Mehrfamilienhäusern sind bei der Meldung oder beim Baugesuch nebst dem Situationsplan auch Grundriss- und Fassadenpläne der zu beheizenden Liegenschaft einzureichen.



Wirkung Lichtschacht

Lichtschächte haben am eigenen Gebäude keine lärmreduzierende Wirkung und können als Lärmschutzmassnahme nur in Bezug auf ein benachbartes Gebäude berücksichtigt werden.

Weitere Lärmschutzmassnahmen

Sollten im Lärmschutznachweis «andere» Lärmschutzmassnahmen wie z. B. Schallschutzhauben berücksichtigt werden, ist deren Wirksamkeit mit Datenblätter zu belegen.

Tongehalt von Wärmepumpen

Die Pegelkorrektur K2 für den Tongehalt ist bei der Projektierung grundsätzlich mit +2dB zu berücksichtigen. Diesbezügliche Erklärungen von Herstellern, dass die Wärmepumpe keinen Tongehalt aufweist (K2 = 0dB), werden nicht anerkannt.

Vorsorglicher Massnahmen

Hilfestellung zur Prüfung von vorsorglichen Massnahmen finden Sie in der Vollzugshilfe 6.21 «Lärmrechtliche Beurteilung von Luft / Wasser-Wärmepumpen» vom Cercle Bruit. Oder Sie nehmen mit uns Kontakt auf.

Amt für Raumplanung
Abteilung Lärmschutz
Kreuzbodenweg 2
CH-4410 Liestal
laermschutz@bl.ch
www.laermschutz.bl.ch